



Unterrichtung 20/317

der Landesregierung

Unterrichtung der Parlamente nach § 9 Stabilitätsratsgesetz

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag nach § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG).

Federführend ist das Finanzministerium.

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Landeshaus
24171 Kiel

Ministerin

03. Februar 2026

Unterrichtung der Parlamente nach § 9 Stabilitätsratsgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) leiten die Bundes- und Landesregierungen die Berichte und Beschlüsse der Sitzungen des Stabilitätsrates den jeweiligen Parlamenten zu. Mit Umdruck 19/1121 wurde Ihnen durch die Finanzministerin ein entsprechender Verfahrensvorschlag übermittelt, der mit Beschluss der 29. Sitzung des Finanzausschusses am 28. Juni 2018 angenommen wurde.

Sie finden die zur 34. Sitzung durch das Sekretariat des Stabilitätsrates bereitgestellten Dokumente unter den folgenden Webadressen:

- [Verzeichnis, Tagsordnung und Pressemitteilung](#)
- [TOP 1 Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse](#)
- [TOP 2 Evaluierung der Schuldenbremsenüberwachung](#)
- [TOP 3 Haushaltsüberwachung](#)
- [TOP 4 Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage im Saarland](#)
- [TOP 5 Sanierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen](#)
- [TOP 6 Anpassung der Geschäftsordnung](#)

Dort sind auch die Stabilitätsberichte der Länder und des Bundes unter TOP 3 zu finden.

Unter TOP 1 befasste sich der Stabilitätsrat mit der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse gemäß § 6 StabiRatG. Seit März 2025 dürfen die Länder auf Grundlage

von Art. 109 Abs. 3 GG erstmals strukturelle Kredite bis zu 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts aufnehmen; zugleich wurde für den Bund eine Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben geschaffen. Das Kompendium des Stabilitätsrates wurde mit Beschluss vom 7. Oktober 2025 entsprechend angepasst. Da die vorgelegten Stabilitätsberichte und Datenlieferungen für das harmonisierte Analysesystem teilweise noch vor Inkrafttreten des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetzes vom 20. Oktober 2025 erstellt wurden, können spätere Nachtragshaushalte oder Ergänzungsmittelungen einzelner Länder zur Nutzung der Strukturkomponente in den Jahren 2025 und 2026 in dieser Beschlussfassung noch nicht vollständig berücksichtigt sein. Nach der aktuellen Datenlage nutzen im Jahr 2025 Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie im Jahr 2026 Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen die Strukturkomponente. Im Ergebnis der bundes- und landesrechtlichen Schuldenbremsenüberwachung sowie des harmonisierten Verfahrens wurde festgestellt, dass Schleswig-Holstein im Jahr 2024 aufgrund eines vom Landesverfassungsgericht für nichtig erklärten Notkredits sowohl landesrechtlich als auch im harmonisierten Verfahren auffällig ist. Der Stabilitätsrat hält zugleich fest, dass Schleswig-Holstein die Schuldenbremse nach Landesrecht in den Jahren 2025 und 2026 einhält und die Überschreitung aus dem Jahr 2024 vollständig bereinigt und dokumentiert wurde; im harmonisierten Analysesystem ergeben sich für 2025 und 2026 keine Beanstandungen. Ergänzend bestätigt der Arbeitskreis Stabilitätsrat in einer Protokollerklärung seinen bisherigen Umgang mit den Einnahmeeffekten des Zensus 2022 und legt zusätzliche Verfahren für die Jahre 2026 und 2027 fest.

Unter TOP 2 nahm der Stabilitätsrat die gesetzlich vorgesehene Fünf-Jahres-Evaluierung der Schuldenbremsenüberwachung zur Kenntnis. Er stellt fest, dass die Aussagekraft der Ergebnisse aufgrund der seit 2020 erklärten zahlreichen Notsituationen eingeschränkt ist. Für den kommenden Überwachungszyklus beschließt der Stabilitätsrat unter anderem, verfassungsgerichtliche Entscheidungen stärker zu berücksichtigen, nicht getilgte Notlagenkredite systematisch nachzuverfolgen und dem Arbeitskreis weitergehende Prüfaufträge zu erteilen.

Unter TOP 3 ergab die fortlaufende Haushaltsüberwachung gemäß § 3 StabiRatG auf Basis der bis Oktober 2025 gemeldeten Daten, dass für den Bund und die Mehrheit der Länder keine Haushaltsnotlage droht.

Unter TOP 4 nahm der Stabilitätsrat den Evaluationsbericht zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage im Saarland zur Kenntnis. Auf dieser Grundlage wird entschieden, dass derzeit keine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 4 StabiRatG vorliegt. Zugleich weist der Stabilitätsrat auf fortbestehende strukturelle Risiken, insbesondere die sehr hohe Pro-Kopf-Verschuldung, hin und fordert eine konsequente Tilgung der Notlagenkredite sowie strikte Haushaltsdisziplin.

Unter TOP 5 nahm der Stabilitätsrat den Sanierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen sowie die Bewertung des Evaluationsausschusses zur Kenntnis und würdigte die bisherigen Sanierungsanstrengungen. Vor dem Hintergrund der neuen strukturellen Verschuldungsmöglichkeiten soll der Evaluationsausschuss im ersten Halbjahr 2026 gemeinsam mit Bremen mögliche Anpassungen des Sanierungsprogramms ergebnisoffen

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz gemäß Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

Die im März 2025 in Kraft getretene Änderung von Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) ermöglicht der Ländergesamtheit ab dem Jahr 2025 wie zuvor schon dem Bund die Aufnahme von strukturellen Krediten in Höhe von maximal 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts sowie dem Bund die Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben. Das Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse wurde mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 7. Oktober 2025 entsprechend angepasst.

Die übermittelten Stabilitätsberichte und Datenzulieferungen für das harmonisierte Analysesystem wurden teilweise zu einem Zeitpunkt erstellt, bevor das parlamentarische Verfahren zum Gesetz zur Aufteilung der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit auf die Länder (Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz, StruKomLÄG) am 20. Oktober abgeschlossen wurde. Es ist daher möglich, dass manche Länder zur Nutzung der Strukturkomponente in den Jahren 2025 und 2026 seitdem noch Nachtragshaushalte bzw. Ergänzungsmittelungen beschlossen haben oder beschließen werden, die in diesem Beschluss noch nicht abgebildet werden. Nach den Daten, die diesem Beschluss zugrunde liegen, nutzen die Länder Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Jahr 2025 und die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen im Jahr 2026 die Strukturkomponente. Die Länder Bremen und Hamburg haben darüber hinaus mitgeteilt, dass sie von der Strukturkomponente in den Jahren 2025 (Bremen und Hamburg) bzw. 2026 (Hamburg) ebenfalls Gebrauch machen werden.

Ergebnisse der landesrechtlichen und bundesrechtlichen Schuldenbremsen

Der Stabilitätsrat nimmt aus den vorgelegten Stabilitätsberichten zur Kenntnis, dass der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Absatz 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2024, 2025 und 2026 einhalten.

Der Stabilitätsrat nimmt zur Kenntnis, dass Schleswig-Holstein die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Absatz 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2025 und 2026 einhält. Für das Jahr 2024 wurde die Landesschuldenbremse jedoch aufgrund des vom Landesverfassungsgericht für nichtig erklärten Notkredits verletzt. Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass diese Überschreitung auf Grundlage des zweiten Nachtragshaushalts 2025

vollständig bereinigt und über das Kontrollkonto gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dokumentiert wurde.

Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat stellt aufgrund der erfolgten Datenmeldungen fest, dass sich beim Bund und bei den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Jahre 2024, 2025 und 2026 aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

Für die Länder Brandenburg und Hamburg stellt der Stabilitätsrat fest, dass sich für die Jahre 2024 und 2025 aus dem harmonisierten Analysesystem ebenfalls keine Beanstandungen ergeben. Für das Jahr 2026 sind die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems der beiden Länder auffällig. Sie weisen darauf hin, dass die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme nach dem jeweiligen Landesrecht anderen Berechnungsgrundsätzen vor allem hinsichtlich des Konjunkturbereinigungsverfahrens folgt als im harmonisierten Analysesystem.

Für das Land Schleswig-Holstein stellt der Stabilitätsrat fest, dass sich für die Jahre 2025 und 2026 aus dem harmonisierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben. Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems für das Jahr 2024 sind jedoch aufgrund des vom Landesverfassungsgericht für nichtig erklärten Notkredits auffällig. Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass die Bereinigung der Überschreitung über das Ableitungsschema der Landesschuldenbremse dargestellt wurde.

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Evaluierung der Schuldenbremsenüberwachung des Stabilitätsrates

Seit dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) durch den Bund und jedes Land. Der Stabilitätsrat nutzt dazu ein zweistufiges Überwachungssystem, nämlich sowohl nach Bundes- bzw. Landesrecht, als auch nach einem harmonisiertem Analyseschema. Das Kompendium des Stabilitätsrates sieht nach fünf Jahren eine Evaluierung der Schuldenbremsenüberwachung vor.

Der Arbeitskreis Stabilitätsrat hat diese Evaluierung in diesem Jahr durchgeführt. Der Stabilitätsrat nimmt die wesentlichen Evaluationsergebnisse zur Kenntnis und leitet daraus einige Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der Schuldenbremsenüberwachung ab.

Zentrale Evaluierungsergebnisse:

Die Auswertung des Arbeitskreises Stabilitätsrat bezieht sich auf die Soll-Jahre 2020 bis einschließlich 2025 sowie auf die Ist-Jahre 2020 bis 2023 und damit auf die Schuldenbremse vor den im März 2025 in Kraft getretenen Änderungen des Grundgesetzes.

Die drei wesentlichen übergreifenden Erkenntnisse der Analyse sind:

1. Die im Betrachtungszeitraum u. a. aufgrund der Coronapandemie und der Energiekrise erklärten Notsituationen beim Bund (2020-2023) und in vielen Ländern (2020: 16 Länder, 2021: 12, 2022: 10, 2023: 6, 2024: 5, 2025: 3) schränken die Aussagekraft der Analyse stark ein.
2. Im Ergebnis wurde die Schuldenbremse in beiden Elementen des zweistufigen Überwachungssystems der Schuldenbremse von allen Gebietskörperschaften seit Beginn der Überwachung eingehalten – vielfach aber nur aufgrund der erklärten Notsituationen. Lediglich in einem Land waren in den Jahren 2021 (Ist) und 2022 (Ist) die Ergebnisse aufgrund von Abweichungen zum landesrechtlichen Verfahren im harmonisierten Analysesystem auffällig.
3. Die Schuldenbremsenüberwachung hat in ihrer bisherigen Form nicht die neue operative Steuerungsgröße der EU-Fiskalregeln berücksichtigt. Die zentrale operative Steuerungsgröße der neuen EU-Fiskalregeln ist nunmehr die Entwicklung der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben. Gemäß Artikel 109a Abs. 2 GG hat sich die Schuldenbremsenüberwachung an den Vorgaben aus Rechtsakten der EU zu orientieren. Die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder stellt nicht sicher, dass die europäischen Haushaltsgesetze eingehalten werden. Durch die jüngste Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts und die im März 2025 in Kraft getretenen Grundgesetzänderungen weicht die Schuldenbremse von der EU-Fiskalregel noch weiter ab als von der früheren EU-

Defizitregel.

Weitere Ergebnisse zu einzelnen Elementen der Schuldenbremsenüberwachung nach dem harmonisierten Analyseschema:

1. Finanzielle Transaktionen haben im Rahmen der Abrechnung der Schuldenbremsen sowohl beim Bund als auch bei einigen Ländern eine nennenswerte Größenordnung. Größere Einzeltransaktionen beeinflussten die Ergebnisse in einzelnen Ländern in einzelnen Jahren. Auf Bundesseite zeigte sich im Jahr 2022 ein starker Anstieg der finanziellen Transaktionen im Ist, der deutlich vom Soll abwich. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Corona hatte im Jahr 2022 wesentlich höhere Ausgaben als zunächst veranschlagt, die als finanzielle Transaktionen berücksichtigt wurden.
2. Die Analyse der Konjunkturbereinigung ist aufgrund des kurzen, krisengeprägten Zeitraums nicht aussagekräftig. Die Mehrzahl der Länder verwendete für die Konjunkturbereinigung im harmonisierten System das Konsolidierungshilfeverfahren, während lediglich vier Länder das Bundesverfahren anwandten. Eine aussagekräftige Analyse der Symmetrieeigenschaften der Konjunkturbereinigung war nicht möglich, da der kurze Zeitraum (2020 bis 2024) keinen vollständigen Konjunkturzyklus abbildet und von den Notlagen und den negativen konjunkturellen Effekten multipler Krisen geprägt war.
3. Die Ausgleichskomponente für die Länder dürfte ausreichend groß sein. Die Analyse hat gezeigt, dass die Ausgleichskomponente die Differenz zwischen der Nettokreditaufnahme nach harmonisiertem Verfahren und nach Landesrecht in der Regel ausgleichen konnte und somit überwiegend die intendierte Wirkung zeigte.
4. Umfang und Komplexität des ohnehin bereits vielschichtigen harmonisierten Analyseschemas sind aufgrund der Ergänzung von weiteren Positionen in den ersten Überwachungsjahren weiter gestiegen. Dies beeinträchtigt die Transparenz.

Beschluss zur künftigen Schuldenbremsenüberwachung:

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass insbesondere aufgrund des krisengezeichneten kurzen Betrachtungszeitraums die Schuldenbremsenüberwachung nicht abschließend bewertet werden kann. Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass die Schuldenbremsenüberwachung dazu geeignet ist, Transparenz über die Verschuldung von Bund und Ländern herzustellen. Dennoch zeigen sich bereits jetzt Optimierungspotenziale und weiterer Prüfbedarf.

Der Stabilitätsrat beschließt, folgende Änderungen für den nächsten Überwachungsdurchgang umzusetzen:

1. Um der unabhängigen Überwachung der Schuldenbremse durch die zuständigen Gerichte mehr Gewicht zu verleihen, werden die wesentlichen Ergebnisse von Gerichtsurteilen, die die Schuldenbremse betreffen, im Beschlussteil der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft zur Einhaltung der bundes- und landesrechtlichen Schuldenbremse kurz beschrieben.
2. Derzeit wird die Höhe der notlagenbedingten Kreditaufnahmen im harmonisierten Analyseschema nicht nachgehalten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Transparenz werden künftig die noch nicht getilgten Notlagekredite, analog zum Kreditaufnahmekonto, nachrichtlich im Überwachungsschema ausgewiesen.
3. Im Falle einer Auffälligkeit und dem Ausweis der Ergebnisse im harmonisierten Überwachungsschema des Stabilitätsrats erläutert die betroffene Gebietskörperschaft die Ursachen sowie den Charakter und den Umfang der Abweichung zwischen landesrechtlicher und harmonisierter Schuldenbremse im dazugehörigen Beschluss.

Der Stabilitätsrat beauftragt seinen Arbeitskreis darüber hinaus damit, folgende Aspekte des harmonisierten Überwachungsschemas eingängiger zu prüfen und etwaige Anpassungen nach Möglichkeit bereits für den Überwachungszyklus 2026 vorzunehmen, auch im Hinblick auf die bessere Wahrnehmbarkeit:

1. Möglichkeiten der Optimierung der Schuldenbremsenüberwachung als Instrument zur Einhaltung der europäischen Fiskalregeln, um Art. 109a Abs. 2 GG besser gerecht zu werden,
2. Funktionalität des harmonisierten Überwachungsschemas vor dem Hintergrund der im März 2025 neu geschaffenen strukturellen Verschuldung der Länder, insbesondere mit dem Ziel der verbesserten Transparenz,
3. Nutzerfreundlichkeit der Datenerfassungsdatei für das harmonisierte Analyseschema.

Zudem verweist der Stabilitätsrat auf die laufenden Arbeiten der Expertenkommission zur Modernisierung der Schuldenregel. Die für das erste Quartal 2026 zu erwartenden Vorschläge der Expertinnen und Experten zur Änderung der Schuldenbremse werden im Arbeitskreis analysiert.

Beschluss des Stabilitätsrates

Fortlaufende Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz

Die fortlaufende Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat erfolgte auf Grundlage der bis Mitte Oktober des laufenden Jahres zusammen mit den Stabilitätsberichten vorzulegenden Haushaltsdaten.

1. Im Bund sowie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen droht keine Haushaltsnotlage.
2. In Berlin weisen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Berlin weist in seinem Stabilitätsbericht allerdings darauf hin, dass diese Auffälligkeit durch die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente begründet sei. Das Land hat daher eine alternative Berechnung bereitgestellt, welche die Kennziffern um die Effekte der Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente bereinigt. Bei dieser alternativen Berechnung werden die Kennziffern im Finanzplanungszeitraum nicht auffällig. Das Land macht damit von dem Beschluss des Stabilitätsrates vom 12. Juni 2025 Gebrauch, wonach im Berichtsjahr 2025 insgesamt keine Auffälligkeit vorliegt, wenn ohne die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldung keine Auffälligkeit vorliegen würde. Der Stabilitätsrat sieht den bisherigen und geplanten Schuldenanstieg mit Sorge. Er bittet das Land, Verbesserungen im Haushaltsvollzug für eine Verringerung der tatsächlichen Schuldenaufnahme zu nutzen und mahnt eine Rückkehr zu strukturell ausgeglichenen Haushalten an. Sollte sich die Auffälligkeit im nächsten Berichtsjahr manifestieren, müsste dann ein Evaluationsausschuss zur Prüfung der Lage eingesetzt werden.
3. In Bremen weisen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Das Land befindet sich bereits in einem Sanierungsverfahren mit dem Ziel einer Verbesserung der Haushaltslage, sodass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung nach § 3 StabiRatG für das Land nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Übersicht Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung im Stabilitätsrat

Berichtsjahr 2025

34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

	Schwellenwerte des Bundes	Schwellenwerte der Länder*													
		Aktuelle Haushaltsslage			Finanzplanungszeitraum				Aktuelle Haushaltsslage			Finanzplanungszeitraum			
		2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029		Flächenländer	Stadtstaaten		Flächenländer und Stadtstaaten		
(Strukt.) Finanzierungssaldo	Referenzwert abzgl. 50 € je Einw.	-547	-353	-1.182	-1.919	-1.881	-2.014	-2.201	Durchschnitt abzgl.	200 € je Einw.	Schwelle 2025 abzgl. 50 € je Einw.				
Kreditfinanzierungsquote	5-Jahres-Durchschnitt zzgl. 6 Prozentpunkte	26,5%	28,7%	30,1%	Schwelle 2025 gilt in den Jahren 2026 bis 2029 fort				Durchschnitt zzgl.	3 Prozentpunkte	Schwelle 2025 zzgl. 2 Prozentpunkte				
Zins-Steuer-Quote		9,0%	9,8%	10,9%					Durchschnitt	140%	Schwelle 2025 zzgl. 1 Prozentpunkt				
Schuldenstand		40,5%	41,7%	43,1%					Durchschnitt je Einw.	150%	Schwelle 2025 zzgl. 100 € je Einw.+Jahr				
										130%	220%				

* Finanzierungssaldo: Die Schwellenwerte der Länder gelten nur dann als nicht eingehalten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo ungünstiger ist als der jeweils geltende Schwellenwert.

Kreditfinanzierungsquote: Die Schwellenwerte der Länder gelten nur dann als nicht eingehalten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote ungünstiger ist als der jeweils geltende Schwellenwert.

(Struktureller) Finanzierungssaldo in € je Einwohner

Jahr	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle
2023	-1.013	113	69	-217	15	210	398	-121	150	-225	118	-1	-86	-111	-178	-485	773	45	-155
2024	-136	-81	-29	-506	-196	388	206	98	233	648	242	418	-95	76	-350	-892	-64	19	-181
2025	-1.131	-223	-259	-593	-312	-218	-334	-91	-221	78	-27	-325	-359	-433	-620	-566	-180	-229	-429
2026	-1.871	-228	58	-582	-257	-37	-504	-282	-95	-24	98	-262	-331	-360	-786	-581	-511		-479
2027	-1.830	203	61	-375	-232	-45	-278	-72	-35	-70	380	71	-250	-420	-632	-319	-823		-479
2028	-1.926	224	49	-372	-191	281	-251	26	28	-38	387	122	-168	94	-159	17	-1.224		-479
2029	-2.113				-174	283	-224	25	28	-62	390	-139		-98	42				-479

Kreditfinanzierungsquote

Jahr	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle
2023	10,1%	0,1%	-1,1%	6,7%	-1,9%	-2,2%	-3,8%	1,0%	1,5%	4,4%	-6,8%	0,8%	-5,1%	-0,4%	1,3%	-1,7%	-14,2%	-1,5%	1,5%
2024	6,1%	-1,5%	-0,1%	1,2%	6,5%	-9,1%	-0,5%	-2,1%	-3,0%	-9,9%	-7,7%	-3,1%	0,6%	-0,9%	2,6%	13,0%	-2,7%	-0,7%	2,3%
2025	21,5%	1,2%	-0,3%	5,8%	3,9%	-1,1%	4,6%	1,7%	-1,0%	-6,5%	5,4%	4,0%	2,2%	2,2%	4,2%	10,1%	1,7%	4,7%	
2026	27,4%	0,1%	-1,0%	7,2%	3,9%	0,8%	4,5%	4,5%	1,4%	1,6%	-4,4%	4,4%	4,5%	5,9%	8,8%	3,0%	11,7%		6,7%
2027	26,7%	-1,7%	-1,0%	5,6%	3,5%	0,7%	3,8%	1,2%	0,4%	1,5%	-6,3%	1,1%	4,1%	3,7%	8,5%	1,8%	15,9%		6,7%
2028	27,1%	-2,0%	-0,9%	5,5%	3,3%	-2,9%	3,3%	-0,2%	-0,6%	1,6%	-6,4%	0,5%	2,8%	-1,4%	6,8%	-0,4%	17,9%		6,7%
2029	28,0%				3,0%	-2,8%	2,8%	-0,1%	-0,5%	1,7%	-6,3%		2,2%	6,2%	-0,1%				6,7%

Zins-Steuer-Quote

Jahr	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle Flächenl.	Schwelle Stadtst.
2023	9,1%	2,3%	0,6%	1,6%	2,9%	3,3%	1,6%	3,8%	2,0%	5,2%	0,2%	3,8%	3,6%	2,3%	2,6%	9,7%	2,7%	2,5%	3,5%	3,7%
2024	8,8%	1,3%	0,6%	1,8%	3,2%	2,1%	2,0%	4,5%	2,0%	4,9%	0,4%	4,0%	4,3%	2,1%	2,5%	8,8%	2,3%	2,5%	3,5%	3,8%
2025	7,5%	2,3%	1,5%	2,7%	3,9%	3,4%	4,5%	2,8%	2,8%	5,7%	0,5%	3,4%	4,0%	2,4%	4,3%	8,2%	2,6%	3,2%	4,4%	4,7%
2026	8,3%	2,6%	1,6%	3,1%	4,3%	2,2%	3,4%	4,9%	3,1%	5,8%	0,8%	3,8%	4,0%	2,7%	4,4%	6,8%	3,5%	5,4%	5,7%	
2027	10,4%	2,5%	1,9%	3,3%	5,1%	2,6%	3,8%	5,2%	3,1%	6,2%	1,1%	4,5%	4,0%	3,1%	5,0%	6,3%	4,4%	5,4%	5,7%	
2028	13,0%	2,7%	2,1%	3,5%	5,4%	2,9%	4,1%	5,3%	3,3%	6,5%	1,3%	4,9%	4,4%	2,9%	5,7%	6,5%	5,5%	5,4%	5,7%	
2029	15,3%				5,6%	3,0%	4,2%	5,2%	3,3%	6,4%	1,4%		4,6%	4,6%	6,1%	6,4%			5,4%	5,7%

Schuldenstand in % des BIP (Bund) / Schuldenstand in € je Einwohner (Länder)

Jahr	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL*	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle Flächenl.	Schwelle Stadtst.
2023	37,2%	5.301	2.735	7.136	6.399	7.513	7.940	9.070	7.247	16.757	3.259	10.173	10.441	7.132	15.649	32.854	11.930	7.460	9.698	16.411
2024	37,2%	5.317	2.760	7.858	7.063	7.195	8.031	8.967	8.018	16.823	3.193	10.065	10.675	7.060	16.789	33.111	11.859	7.614	9.899	16.752
2025	38,9%	5.408	2.756	8.241	7.347	7.195	8.292	9.057	7.958	16.386	3.165	10.593	10.902	7.209	17.055	33.484	13.095	7.744	10.068	17.038
2026	41,0%	5.434	2.716	8.731	7.611	7.371	8.566	9.303	8.042	16.460	3.137	11.074	11.158	7.620	18.114	33.735	14.587		10.168	17.138
2027	42,9%	5.441	2.676	9.088	7.856	7.547	8.793	9.303	8.071	16.533	3.016	11.337	11.384	7.881	19.156	33.851	16.744		10.268	17.238
2028	45,2%	5.433	2.636	9.456	8.088	7.474	8.992	9.280	8.036	16.607	2.896	11.569	11.583	7.794	19.985	33.711	19.291		10.368	17.338
2029	47,5%				8.306	7.401	9.166	9.256	8.002	16.680	2.775		11.755		20.759	33.717			10.468	17.438

* Der Schweltenwert des Saarlandes erhöht sich durch die Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt im Jahr 2023 um 660 € auf 10.358 €, im Jahr 2024 um 693 € auf 10.591 €, im Jahr 2025 um 816 € auf 10.884 €, im Jahr 2026 um 801 € auf 10.969 € und im Jahr 2027 um 786 € auf 11.054 €.

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage im Saarland nach § 4 Stabilitätsratsgesetz

Der Stabilitätsrat nimmt den Bericht des Evaluationsausschusses über die Ergebnisse der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage im Saarland zur Kenntnis. Der Evaluationsausschuss hat gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 5. Dezember 2024 die aktuelle Haushalts- und Finanzlage des Saarlandes umfassend geprüft. Ursächlich für diese Prüfung waren die im Stabilitätsbericht des Saarlandes 2024 ausgewiesenen Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage, welche auf eine drohende Haushaltsnotlage hinwiesen. Die daraus resultierende Einberufung des Evaluationsausschusses entspricht dem in der Geschäftsordnung des Stabilitätsrat festgelegten Verfahren.

Der mittlerweile vorliegende Stabilitätsbericht des Saarlandes 2025 zeigt, dass die im Berichtsjahr 2025 vorgelegten Kennziffern, anders als noch im Vorjahr, keine Auffälligkeit mehr anzeigen.

Auf Grundlage des Evaluationsberichtes sowie des Stabilitätsberichtes des Saarlandes 2025 kommt der Stabilitätsrat auf Basis der maßgeblichen Prüfkriterien zu dem Ergebnis, dass zum aktuellen Zeitpunkt gemäß § 4 Abs. 4 Stabilitätsratsgesetz keine drohende Haushaltsnotlage festzustellen ist.

Gleichzeitig weist der Stabilitätsrat auf Basis des jüngsten Stabilitätsberichts darauf hin, dass die aktuelle Finanzlage des Saarlands weiterhin von strukturellen Risiken geprägt ist. Der Stabilitätsrat sieht insbesondere die hohe Pro-Kopf-Verschuldung mit Sorge und weist auf die damit verbundenen Finanzierungsrisiken für künftige Haushalte hin. Er hält es daher für erforderlich, die gesetzlich gebotene Tilgung der Notlagenkredite zu gewährleisten und auf eine Eindämmung der Schuldenaufnahme hinzuwirken. Angesichts der ausgewiesenen Handlungsbedarfe in der mittelfristigen Finanzplanung ist hierfür ein hohes Maß an Haushaltsdisziplin erforderlich.

Beschluss des Stabilitätsrates

zum Sanierungsverfahren der Freien Hansestadt Bremen nach § 5 Stabilitätsratsgesetz

Der Stabilitätsrat nimmt den von Bremen am 30. September 2025 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis. Der Evaluationsausschuss hat den Sanierungsbericht gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 5. Dezember 2024 bewertet und eine Einschätzung vorgelegt, welche vom Stabilitätsrat ebenfalls zur Kenntnis genommen wird.

Der Stabilitätsrat begrüßt die erfolgten und geplanten Anstrengungen der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Haushaltssanierung. Er weist zugleich auf Unsicherheiten hin, die sich bei der Bewertung des vorgelegten Berichts ergeben. Aufgrund der Tatsache, dass wesentliche haushalts- und finanzpolitische Beschlüsse für die das Sanierungsprogramm betreffenden Jahre erst nach Vorlage des Berichts vom Senat der Freien Hansestadt Bremen gefasst wurden, ist der vorgelegte Sanierungsbericht zum aktuellen Zeitpunkt von begrenzter Aussagekraft.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass der vereinbarte Sanierungspfad bis zum Ende der Programm laufzeit entsprechend dem vorgelegten Sanierungsbericht verfehlt wird. Vor diesem Hintergrund ersucht er die Freie Hansestadt Bremen, Möglichkeiten der verstärkten Haushaltssanierung weiterhin engagiert zu eruieren und zu ergreifen, um eine Unauffälligkeit im Kennziffernsystem zu erreichen und nachhaltig sicherzustellen.

Im Rahmen des Sanierungsberichtes begründet Bremen die Verfehlung des Sanierungspfades in den Jahren 2026 und 2027 mit der Inanspruchnahme der in diesem Jahr neu eingeführten Möglichkeit zur Aufnahme struktureller Kredite. Der Bremer Senat stellt die Notwendigkeit fest, die Auswirkungen dieser Möglichkeit auf das Sanierungsprogramm mit dem Stabilitätsrat zu erörtern und eine Übereinkunft über eine Modifizierung des Sanierungsprogramms zu erzielen. Der Stabilitätsrat bedauert, dass eine Abstimmung über die weitere Vorgehensweise aufgrund laufender Gesetzgebungsverfahren im Vorfeld der Berichterstattung nicht möglich war.

Der Stabilitätsrat beauftragt den Evaluationsausschuss, mit der Freien Hansestadt Bremen in der ersten Hälfte des Jahres 2026 mögliche Anpassungen des Sanierungsprogramms ergebnisoffen zu prüfen. Eine Modifizierung der Sanierungsvereinbarung kommt für den Stabilitätsrat nur in Betracht, wenn die Erreichung des Ziels einer nachhaltigen Unauffälligkeit im Kennziffernsystem zum Ende des Sanierungsprogramms hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu diesem Zweck hält der Stabilitätsrat die Vorlage einer aktualisierten Datenbasis des Sanierungsberichtes sowie einer darauf aufbauenden aktualisierten Kennziffernentwicklung durch die Freie Hansestadt Bremen für erforderlich, in der die bisher fehlenden haushalts- und finanzpolitischen Beschlüsse und die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes sowie daraus

möglicherweise entstehende Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre vollständig berücksichtigt sind. Zudem fordert der Stabilitätsrat die Freie Hansestadt Bremen auf, dem Evaluationsausschuss bis Ende März 2026 einen Vorschlag für ein angepasstes Sanierungsprogramm sowie eine entsprechende Anpassung der Sanierungsvereinbarung vorzulegen.

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Aktualisierung der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat beschließt die anliegende aktualisierte Geschäftsordnung des Stabilitätsrates (GO).

Die Aktualisierung ist erforderlich, um die Geschäftsordnung an die Änderung der Haushaltsrahmenrichtlinie RICHTLINIE (EU) 2024/1265 DES RATES vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (HHRL) im Zuge der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) anzupassen.

Mit der Änderung der HHRL wurde festgelegt, dass unabhängige finanzpolitische Institutionen regelmäßig durch einen externen, unabhängigen Bewertenden evaluiert werden müssen (EU 2024/1265 Art. 8a Abs. 4 lit e)). Daher wurden ein neuer Absatz zu §7a alte Fassung (a.F.) bzw. § 8 neue Fassung (n.F.) der Geschäftsordnung hinzugefügt, die Turnus und Finanzierung der Evaluation sowie den Prozess zur Auswahl des Bewertenden festlegen.

Weitere Anpassungen sind erforderlich, um die neue Überwachungsaufgabe des Stabilitätsrats nach der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakt zu verankern. Zudem sind redaktionelle Änderungen erforderlich, um die GO an die Änderungen des Stabilitätsratgesetzes und des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 20. Oktober 2025, BGBl. I 2025, Nr. 247, anzupassen.

Da dem Sekretariat des Stabilitätsrates die notwendigen Daten für die jährliche Berechnung der Standardprojektion erst im Juni zur Verfügung stehen, wird darüber hinaus der Versandzeitpunkt der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Standardprojektion auf „Juli“ geändert (§ 12 Abs. 4 a.F. bzw. § 13 Abs. 4 n.F. GO).

Die Geschäftsordnung wird zudem an den neuen Turnus der Sitzungen des Arbeitskreises Stabilitätsrat angepasst (§9 Abs. 5 a.F. bzw. §10 Abs. 5 n.F. GO).

Hinsichtlich der Nummerierung werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. § 7 a wird § 8 GO. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

prüfen; hierfür werden eine aktualisierte Datenbasis und bis Ende März 2026 ein überarbeiteter Programmentwurf erwartet.

Unter TOP 6 beschloss der Stabilitätsrat eine aktualisierte Geschäftsordnung, die an die reformierte EU-Haushaltsrahmenrichtlinie und den neuen Stabilitäts- und Wachstumspakt angepasst wird. Neu geregelt werden insbesondere die regelmäßige externe Evaluation unabhängiger finanzpolitischer Institutionen sowie die erweiterten Überwachungsaufgaben des Stabilitätsrates. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen, Änderungen bei Fristen und Sitzungsturnus sowie eine Neustrukturierung der Paragraphennummerierung; die neue Geschäftsordnung ersetzt die Fassung von 2021.

Eine Zusammenfassung der Beschlusslage der 34. Sitzung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Silke Schneider

Anlage

Zusammenfassung der Beschlusslage